

Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 68 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten (Daten) in Informationssystemen des Bundesamtes für Sport (BASPO) durch:

- a. Behörden des Bundes und der Kantone;
- b. Sport- und Jugendverbände, die nach dem Sportförderungsgesetz vom yy.xx.zzzz³ unterstützt werden;
- c. Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sportförderung des Bundes übernehmen.

Art. 2 Grundsätze der Datenbearbeitung

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist, dürfen die Stellen und Personen nach Artikel 1:

- a. Daten bearbeiten und insbesondere durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit es dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz ausdrücklich vorsieht;
- b. die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV-Versichertennummer) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenversicherung verwenden;
- c. Daten, die bekanntgegeben werden dürfen, in elektronischer Form bekannt geben, sofern ein hinreichender Schutz vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte gewährleistet ist.

¹ SR 101

² BBl

³ SR 415.0

⁴ SR 831.10

² Fragt die zuständige Stelle oder Person nach Daten, deren Meldung freiwillig ist, so muss sie auf die Freiwilligkeit hinweisen.

³ Bilder, die eindeutig identifizierbare Personen zeigen, dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden.

2. Kapitel: Informationssysteme

1. Abschnitt: Nationales Informationssystem für Sport

Art. 3 Zweck

Das nationale Informationssystem für Sport dient der Erfüllung der Aufgaben nach dem Sportförderungsgesetz vom xx.yy.zzzz⁵ für den Bereich der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme, namentlich für:

- a. "Jugend und Sport";
- b. den Seniorensport;
- c. die Trainerbildung;
- d. den Militärsport.

Art. 4 Daten

Das System enthält insbesondere folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. AHV-Versichertennummer;
- c. Hinweise über Aktivitäten und Funktionen im Rahmen von Sport- und Bewegungsförderungsprogrammen des Bundes;
- d. Qualifikationen, die im Zusammenhang mit Sport- und Bewegungsförderungsprogrammen des Bundes erworben wurden;
- e. Daten über den Entzug von Anerkennungen im Zusammenhang mit Sport- und Bewegungsförderungsprogrammen des Bundes;
- f. Daten, die freiwillig gemeldet werden.

Art. 5 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten insbesondere bei:

- a. der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. den zuständigen Verwaltungseinheiten der Kantone;
- c. den Sport- und Jugendverbänden, die nach dem Sportförderungsgesetz vom yy.xx.zzzz⁶ unterstützt werden.

⁵ SR 415.0

⁶ SR 415.0

Art. 6 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO macht die Daten, inklusive die besonders schützenswerten Personendaten des Systems, durch ein Abrufverfahren folgenden Stellen zugänglich:

- a. den Vollzugsbehörden der Kantone;
- b. den Sport- und Jugendverbänden, die nach dem Sportförderungsgesetz vom yy.zzzz⁷ unterstützt werden.

² Im Einzelfall können auf Gesuch Daten nach Artikel 4 Buchstaben a und c an Dritte weitergegeben werden.

Art. 7 Kostenbeteiligung

Der Bundesrat regelt die Kostenbeteiligung der verschiedenen zugriffsberechtigten Nutzer des Informationssystems.

2. Abschnitt: Informationssystem für medizinische Daten

Art. 8 Zweck

Das Informationssystem für medizinische Daten dient der Gewährleistung des Arztdiensts, des Notfalldiensts und der medizinischen Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern sowie anderer Patientinnen und Patienten.

Art. 9 Daten

Das System enthält folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. Daten über den Gesundheitszustand;
- c. Zeugnisse und Gutachten von Fachpersonen;
- d. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen;
- e. Daten, die freiwillig gemeldet werden.

Art. 10 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten bei:

- a. der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. den behandelnden oder begutachtenden Medizinalpersonen;
- c. den von den betroffenen Personen bezeichneten Vertrauenspersonen.

Art. 11 Datenbekanntgabe

Das BASPO gibt die Daten des Systems folgenden Personen und Stellen bekannt:

- a. Versicherungen und Krankenkassen für die Abrechnung der erbrachten Leistungen;

⁷ SR 415.0

- b. weiterbehandelnden Medizinalpersonen mit Einverständnis der betroffenen Person.

3. Abschnitt: Reservations- und Bestellungssysteme

Art. 12 Zweck

Die Reservations- und Bestellungssysteme dienen der Verwaltung der Infrastruktur und der effizienten Abrechnung der bezogenen Leistungen.

Art. 13 Daten

Die Systeme enthalten folgende Daten:

- a. Namen, Adresse und Telefonnummer der Benutzerinnen und Benutzer;
- b. personenbezogene Offerten und Abrechnungen.

Art. 14 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten für die Systeme bei den betroffenen Personen.

Art. 15 Datenbekanntgabe

Das BASPO macht die Daten der Systeme durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. der betroffenen Person für die sie betreffenden Daten;
- b. den für die Abrechnung zuständigen Stellen und Personen.

4. Abschnitt: Informationssystem der Hochschule

Art. 16 Zweck

Das Informationssystem der Hochschule dient der Erfassung der Studierenden an der Hochschule und der Vernetzung mit der Berner Fachhochschule.

Art. 17 Daten

Das System enthält folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. Hinweise über Vorbildungen und Studienrichtungen;
- c. Qualifikationen, die im Rahmen des Studiums erworben wurden.

Art. 18 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten für das System bei:

- a. der betroffenen Person;
- b. den Lehrkräften.

Art. 19 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO macht die Daten der Systeme durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. der betroffenen Person für die sie betreffenden Daten;
- b. der Berner Fachhochschule für die Daten nach Artikel 17 Buchstabe a.

² Im Einzelfall können auf Gesuch Daten nach Artikel 17 Buchstaben a und b an Dritte weitergegeben werden.

³ Das BASPO gibt die Daten nach Artikel 17 Buchstaben a und b dem Bundesamt für Statistik anonymisiert bekannt.

5. Abschnitt: Weitere Informationssysteme

Art.20 Geschäftsverwaltungssystem

¹ Das Geschäftsverwaltungssystem dient der elektronischen Abbildung der Arbeitsabläufe.

² Es greift auf die zur Geschäftsabwicklung notwendigen Dokumente des zentralen Datenmanagementsystems zu.

Art. 21 Zentrales Datenmanagementsystem

¹ Das zentrale Datenmanagementsystem dient der Erstellung, Verwaltung, Speicherung und Archivierung von Personendossiers sowie Daten und Dokumenten, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung erstellt oder erhoben werden.

² Das BASPO beschafft die Daten bei der betroffenen Person.

³ Das System ist im Geschäftsverwaltungssystem integriert.

Art. 22 Adressdatenbank

¹ Die Adressdatenbank dient der Speicherung aller vom BASPO verwendeten Adressen.

² Sie enthält Name, Vorname, Adresse und die E-Mail-Adresse.

³ Die Adressen nach den Artikeln 3, 12 und 16 werden in die Adressdatenbank übertragen.

⁴ Die Adressdatenbank ist mit dem zentralen Datenmanagementsystem verbunden.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 Verantwortliches Organ

Verantwortlich für die im ISG genannten Informationssammlungen ist das BASPO.

Art. 24 Datenbearbeitung für Arbeiten an den Informationssystemen

Die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen Daten in den Informationssystemen nur bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung

ihrer Aufgaben erforderlich und die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Daten dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 25 Verbund von Informationssystemen

Die Systeme nach den Artikeln 3, 12 und 16 werden so miteinander verbunden, dass die zuständigen Stellen und Personen:

- a. mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob Personen in den ihnen zugänglichen Informationssystemen des Verbundes verzeichnet sind;
- b. Daten, die in mehreren Informationssystemen des Verbunds geführt werden dürfen, von einem System ins andere übertragen können.

Art. 26 Aufbewahrung

¹ Die Daten der Informationssysteme werden so lange, wie es der Bearbeitungszweck erfordert, aufbewahrt; medizinische Daten werden während zehn Jahren aufbewahrt.

² Die nicht mehr benötigten Daten werden gelöscht.

³ Die Daten nach Absatz 1 werden mit den dazugehörigen Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.

Art. 27 Anonymisierung

Daten, die für Zwecke der Statistik oder der Forschung benötigt werden, sind zu anonymisieren.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über:

- a. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- b. die bearbeiteten Daten;
- c. die Einzelheiten der Beschaffung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten sowie der Bearbeitungsrechte, namentlich im Abrufverfahren;
- d. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.